

Judenpolitik im Zeitalter der Reformation, vornehmlich in Norddeutschland

Von Peter Aufgebauer

I. Allgemeine Lage der Juden im Spätmittelalter

Die Geschichte der Juden im hoch- und spätmittelalterlichen Deutschen Reich war die Geschichte eines zunehmend entwerteten Rechtsstatus¹, restriktiver und diskriminierender kirchlicher und kirchenrechtlicher Beschlüsse und Erlasse², einer zunehmend feindseliger werdenden antijüdischen Haltung in der Bevölkerung³. Die Folge solcher Judenfeindschaft war die Vertreibung bzw. Verdrängung der Juden aus den deutschen Städten im 15. Jahrhundert. Seit 1457 ist die mittelalterliche Geschichte der Judengemeinde in Hildesheim beendet, seit 1460 in Göttingen, 1485 wurden die Helmstedter Juden ausgewiesen, die Braunschweiger erlitten 1510 eine Vertreibung, in Osnabrück gab es bereits seit 1426 keine Juden mehr⁴. Die meisten der Vertriebenen und Verdrängten zogen nach Polen, Böhmen oder Ungarn, andere schlugen sich innerhalb Deutschlands durchs Leben, indem sie die Städte mieden und in Flecken und Dörfern ein meist klägliches Dasein fristeten. Da sie nach christlicher Auffassung als „Ungläubige“ galten, standen sie prinzipiell sowohl außerhalb der Sozialordnung als auch außerhalb der Rechtsordnung. Für ihren Status waren seit dem 13. Jahrhundert die königlichen und landesherrlichen Privilegien maßgebend, insbesondere die unter Kaiser Friedrich II. ausgebildete Theorie der „Kammerknechtschaft“: die Juden unterstanden direkt der königlichen Kammer und waren ihr abgabepflichtig; das Recht, Juden aufzunehmen, zu „vergleiten“, zählte zu den Regalien⁵.

Gegen Ende des Mittelalters war zwar das Judenregal als rechtliche Einrichtung noch vorhanden, doch befand es sich zumeist längst in den Händen der Landesherren und Städte.

Um in der Diaspora ihre religiöse Identität zu wahren, drängten die Juden vielfach von sich aus auf eine weitgehende Abgrenzung und Trennung von der christlichen Umwelt. Damit kamen sie den Bestrebungen der Obrigkeit, sie als ungeliebte soziale Randgruppe zu

isolieren, häufig entgegen. Daß unter diesen Umständen bei der christlichen Bevölkerung alle möglichen Vorurteile und Irrtümer im Hinblick auf das Judentum, seine Religionsvorschriften und Lebensformen bestanden, nimmt nicht wunder. Ein Korrektiv gegen Fehleinschätzungen und -darstellungen des Judentums gab es auf christlicher Seite praktisch während des ganzen Mittelalters nicht; kaum einer der Kirchenväter und Theologen besaß beispielsweise Hebräischkenntnisse, der Hl. Hieronymus „war der erste und zugleich letzte Lateiner, der über sie verfügte“⁶. Erst die im Geist des Humanismus betriebenen philologischen Studien erstreckten sich auch auf die hebräische Sprache und in zunächst bescheidenem Maße auf die talmudischen Schriften. Um Unterweisung wandte man sich dabei in der Regel an Juden bzw. an getaufte Juden. So war der erste Inhaber des hebräi-

1 Vgl. Lena Dasberg: Die Entwertung des Judenstatus im 11. Jahrhundert, Paris 1965; H. Fischer: Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts (UntersDtStaatsRG 140), 1931, S. 151 ff.; G. Kisch: The Jews in Medieval Germany. A. Study of their legal and social Status, Chicago 1949, S. 305 ff.

2 Vgl. insbesondere die Beschlüsse des IV. Laterankonzils von 1215, die in die Dekretalen Papst Gregors IX. aufgenommen wurden, sowie die Bestimmungen des Konzils von Basel im Jahre 1434; Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden, hg. von M. Stern, 1893–95, Nr. 176; Corpus Juris Canonici, hg. von E. Friedberg Bd. 2, 1882 (Neudr. 1959), Sp. 776 f., 791, 816; Monumenta conciliorum generalium seculi decimi quinti. Concilium Basileense Bd. 2, 1873, S. 758.

3 Markanteste Zeichen dafür sind Aufkommen und Verbreitung der Ritualmord- und der Brunnenvergiftungslegende sowie die damit einhergehenden antijüdischen Ausschreitungen und Pogrome; vgl. allgemein J. Trachtenberg: The Devil and the Jews. The medieval conception of the Jew and its relation to modern antisemitism, Philadelphia 1961.

4 Natürlich waren die Ausweisungen nicht auf den niedersächsischen Bereich beschränkt, wie die folgende (unvollständige) Aufzählung von Vertreibungen zeigt: Mecklenburg 1492, Erzstift Magdeburg 1493, Reutlingen 1495, Steiermark, Kärnten und Krain 1496, Nürnberg und Ulm 1499, Nördlingen 1506, Brandenburg 1510; außer in Prag existierten um 1520 nur noch in Frankfurt/M. und Worms anscheinliche Judengemeinden; vgl. R. Lewin: Luthers Stellung zu den Juden (NSudGTheolK 10) 1911 (Nachdr. Aalen 1973), S. 16 f., sowie v. a. künftig Germania Judaica Bd. III (1350 bis 1520), hg. von A. Maimon (im Druck).

5 Vgl. die großen Judenprivilegien Friedrich Barbarossas von 1157 und Friedrichs II. von 1236: MGH Const. I Nr. 163 und II Nr. 204.

6 M. Thiel: Grundlagen und Gestalt der Hebräischkenntnisse des frühen Mittelalters (Biblioteca degli „Studi Medievali“ IV), Spoleto 1973, S. 5.

schen Lehrstuhls an der Universität Tübingen, Matthäus Adrianus, ein getaufter spanischer Jude⁷. Bereits sein Nachfolger auf dem Tübinger Lehrstuhl, Johann Reuchlin, hob die sprachwissenschaftliche und theologisch-philosophische Beschäftigung mit dem Judentum auf ein so hohes Niveau, daß die auf Vernichtung der talmudischen Schriften abzielenden antijüdischen Anfeindungen der Kölner Dominikaner und ihres Werkzeuges, des getauften Juden Johann Pfefferkorn, zunächst vor Kaiser Maximilian I. erfolgreich abgewehrt werden konnten (1510) und selbst eine Mehrheit der Konzilsväter auf dem 5. Lateranum sich gegen Pfefferkorn aussprach⁸. Die berühmten „Dunkelmännerbriefe“ (1515–1517) des Humanistenkreises um Ulrich von Hutten gaben schließlich die jüdenfeindlichen Bestrebungen der Dominikaner dem berechtigten Spott aller Gebildeten preis. Als „ein Wunder im Wunder“⁹ erschien es den Juden selbst, daß der in ganz Europa berühmte Reuchlin sich in jahrelangen Auseinandersetzungen um den Schutz der talmudischen Schriften bemühte. Neben der Erwartung, die aufkommende hebraistische Wissenschaft werde zu Duldsamkeit und Toleranz führen, richteten sich die Hoffnungen der Juden auf zweierlei: auf die Rezeption des römischen Rechts und auf die von Martin Luther ausgehende Reformation. Von beiden Erneuerungen, derjenigen der Rechtslehre und derjenigen der Kirchenlehre, erhofften sie eine Überwindung ihres minderen Status.

Die Forderung, Juden grundsätzlich zu dulden und einmal aufgenommene nicht nach Gutdünken auszuweisen, entsprach der herrschenden Rechtsansicht des 16. Jahrhunderts¹⁰. Zweierlei rechtliche Gründe wurden von den Juristen zur Stützung dieses Toleranzgedankens angeführt: das Gebot der Nächstenliebe war durch die Aufnahme in das kanonische Recht über seinen Charakter als religiös-sittliche Forderung hinaus zu einer rechtlichen Pflicht geworden. „[. . .] Nur deshalb sollen wir unsere Nächsten lieben, weil sie unserer Natur teilhaftig sind. Zu unseren Nächsten gehören nicht nur die, mit denen uns die Bande des Blutes verbinden, sondern unsere Nächsten sind alle Menschen, weil sie, wie schon gesagt, unserer Natur teilhaftig sind“; so definierte bereits das „*Decretum Gratiani*“ um die Mitte des 12. Jahrhunderts¹¹. Mit Bezug auf diese Stelle des kanonischen Rechts konnte der Jurist Reuchlin auch Toleranz gegenüber den Juden fordern: „Zuletzt soll ein Christenmensch den Juden lieb haben als seinen Nächsten, das alles ist im Recht begründet.“ Als zweiten rechtlichen Grund

führten die Juristen des 16. Jahrhunderts die jüdenrechtlichen Bestimmungen des römischen Rechts an. Der mit dem Ende des 15. Jahrhunderts abgeschlossene Vorgang der Rezeption des römischen Rechts hatte das Corpus Juris Civilis in der rechtlichen Praxis weitgehend und in der Rechtstheorie überwiegend an die Stelle des deutschen Partikularrechts treten lassen¹². Damit kam auch den jüdenrechtlichen Aussagen des Justinianischen Gesetzeswerkes ein erhebliches Gewicht bei den Auseinandersetzungen um Vergleichungsrecht und -praxis zu. Die unter diesem Aspekt wichtigste Bestimmung des Corpus Juris besagt: „Keiner soll, nur weil er Jude ist, zertreten werden, solange er sich nichts hat zuschulden kommen lassen, und keine Religion, welche immer es sei, gebe ihn der Schmach preis. Auch sollen ihre Synagogen und Häuser nicht verbrannt noch sonst zu Unrecht und ohne Grund beschädigt werden, so wie überhaupt, auch wenn sich einer eines Verbrechens schuldig gemacht hat, die Kraft der Urteile und die Autorität des Rechts deshalb festgesetzt ist, damit niemand sich erlaube, die Rache selbst vorzunehmen.“¹³ Unter den Juristen des 16. Jahrhunderts, auch denjenigen, die persönlich eher antijüdisch eingestellt waren, galt überwiegend die Ansicht, daß die Juden dem römischen Recht unterstanden und als „des römischen Reichs burgere“ (Reuchlin)¹⁴ zu behandeln waren. Dem trug auch die Praxis des Reichskammergerichts Rechnung, das keinen Unterschied machte, wenn eine Prozeßpartei jüdisch war¹⁵.

7 Ebd., S. 8.

8 Vgl. S. Dubnow: Weltgeschichte des jüdischen Volkes Bd. VI, 1927, S. 198.

9 Josel von Rosheim, Memoiren; zitiert nach Selma Stern: Josel von Rosheim (Veröff. d. Leo-Baeck-Inst.), 1959, S. 43. — Reuchlins wissenschaftlich begründetes Eintreten gegen die Vernichtung der jüdischen Schriften mußte die Juden um so mehr beeindrucken, als selbst gefeierte Humanisten wie Conrad Celtis und Ulrich Zasius noch das ganze Sammelsurium spätmittelalterlicher antijüdischer Vorurteile mit sich trugen; vgl. die prägnanten Zitate bei W. Güde: Die rechtliche Stellung der Juden in den Schriften deutscher Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts, 1981, S. 11.

10 Zum folgenden vgl. vor allem Güde (vorige Anm.), S. 26–32.

11 c 5 D II, hier zitiert in der Übersetzung von Güde (wie Anm. 9), S. 27.

12 Vgl. F. Wieacker: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, ²1967, S. 124 ff.; Güde (wie Anm. 9), S. 30 f.

13 C. 1.9.14, hier zitiert nach Güde (wie Anm. 9), S. 31.

14 Vgl. Güde, S. 61.

15 Ebd., S. 51.

Angesichts der Ausweisungs- und Vertreibungswelle des ausgehenden 15. Jahrhunderts nahmen die Juden vielfach Zuflucht zu messianischen Hoffnungen und Spekulationen. Wie der 130. Psalm gerade das Flehen „aus tiefer Not“ mit der Hoffnung auf die Ankunft des Erlösers und Israels Rettung verbindet, wurden in der Geschichte der europäischen Juden immer wieder durch Verfolgungen und Pogrome neue messianische Bewegungen erweckt. So erregte 1502 der wohl aus Deutschland nach Norditalien zugewanderte Ascher Lemlin mit seiner Prophezeiung Aufsehen, die christlichen Kirchen würden in nächster Zukunft zusammenbrechen und die Ankunft des Messias stehe unmittelbar bevor¹⁶. Den ersten Teil dieser und ähnlicher Ankündigungen sahen nicht wenige Juden erfüllt, als die Reformation sich immer mehr zu einem „Angriff auf Rom“¹⁷ entwickelte und insbesondere der Reichstag von Worms 1521 die Spaltung sozusagen reichsöffentlich werden ließ.

II. Luthers Verhältnis zu den Juden

Im Kampf gegen das Papsttum und die katholische Obrigkeit schienen Luther und die Juden natürliche Verbündete zu sein: die Juden sahen in dem Reformator, der erfolgreich die Grundmauern der Kirche ins Wanken gebracht hatte, einen möglichen Fürsprecher, der die Öffentlichkeit jüdischen Belangen gegenüber günstig beeinflussen konnte; so wandte sich 1521 anlässlich des Wormser Reichstages die Regensburger Judenschaft an ihn, damit er helfe, ihre Ausweisung von 1519 rückgängig zu machen¹⁸. Martin Luther hingegen glaubte, mit seinem Bibelverständnis den Juden näher zu sein als die katholische Kirche es war. Wie ihm die jahrhundertlang vergeblich betriebene Judenmission zeigte, hatte sich das Papsttum als unfähig erwiesen, die Juden zu bekehren: „Wenn ich ein Jude wäre, wollt' ich mich eher zehnmal rädern lassen, als übertreten zum Papst.“¹⁹ Er hingegen war sicher, die Juden für seine neue Lehre gewinnen zu können: „Ich glaube, viele Juden müßten bekehrt werden, wenn sie unsere Predigt und Auslegung des Alten Testaments hörten. — Wenn der eine oder andere Rabbi abfiele, da sollte sich ein Fallen anheben, sie sind schier müde.“²⁰ Diese Hoffnung, die Juden zum evangelischen Bekenntnis ziehen zu können, wurde für Luther geradezu zu einem neuen politischen Argument: hatte die mittelalterliche Kirche die Auffassung vertreten, man bedürfe der Juden, um

durch ihre trostlose Lage täglich an den Sieg des Neuen Bundes über den Alten erinnert zu werden, so galt es nunmehr, sie wohlwollend und „nicht so unfreundlich“ zu behandeln, weil viele zukünftige Christen unter ihnen wären²¹. Luthers 1523 erschienene Schrift „Daß Jesus Christus ein geborner Jude sei“ ist ganz aus diesem missionarischen Eifer geschrieben, wie die folgenden Kernsätze zeigen: „Denn unsere narren die Bepste, Bischoff, Sophisten und Munche, die groben esels kopffe, haben bis her also mit den Juden gefaren, das, wer eyn gutter Christ were geweßen, hette wol mocht eyne Jude werden [...] Denn sie haben mit den Juden gehandelt als weren es hunde und nicht menschen, haben nichts mehr kund thun denn sie schelten und yhr gutt nehmen [...] Doch sie sind blut freund, vettern, und bruder unsers hern [...] Auch hats got wol mit der that beweyset, denn solche grosse ehre hat er nie keynem volck unter den heyden gethan als den Juden [...] Und ob gleych das Euangelion aller welt ist kund gethan, so hat er doch keynem volck die heyiligen schrifft, das ist das gesetz und die Propheten befolhen denn den Juden [...]

Will man yhn helffen, so mus man nicht des Bapsts, sonder Christlich liebe gesetz an yhn uben und sie freuntlich annehmen, mit lassen werben und erbeyten, da mit sie ursach und raum gewynnen, bey und umb uns tzu seyn, unser Christlich lere und leben tzu horen und sehen.“²² Zunächst schien das mit großem Optimismus vorgetragene Missionierungsprogramm schnell Erfolg zu haben: innerhalb Jahresfrist erlebte die Schrift neun Auflagen, zwei verschiedene lateinische Übersetzungen erschienen 1524 und 1525

16 Vgl. Dubnow (wie Anm. 8), S. 95.

17 Vgl. G. R. Elton: Europa im Zeitalter der Reformation 1517 bis 1559, 21982, S. 14 ff.

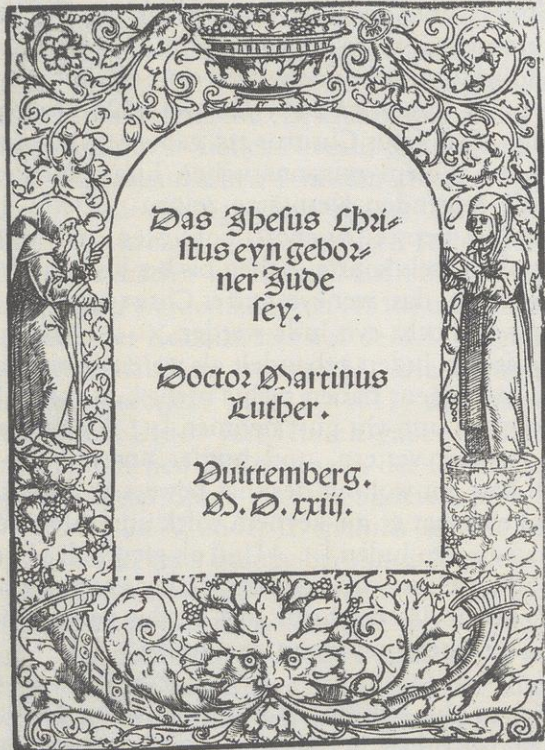
18 Vgl. Lewin (wie Anm. 4), S. 21 f.

19 Luther nach dem Tagebuch von Conrad Cordatus, 1537, hier zitiert nach Lewin (wie Anm. 4), S. 21; die wichtigsten Arbeiten neben Lewin zur Problematik „Luther und die Juden“ sind W. Maurer: Kirche und Synagoge, 1953, bes. S. 38–51 und 88–105; Ders.: Die Zeit der Reformation, in: Kirche und Synagoge, hg. von K.-H. Rengstorff und S. v. Kortzfleisch Bd. 1, 1968, S. 363–452; H. A. Oberman, Wurzeln des Antisemitismus. Christenangst und Judenplage im Zeitalter von Humanismus und Reformation, 1981, bes. S. 125–165.

20 Lewin (wie Anm. 4), S. 21.

21 Vgl. ebd., S. 23.

22 Luther, Werke (Weimarer Ausgabe [künftig: WA]) Bd. 11, S. 314 f., 336; vgl. Lewin (wie Anm. 4), S. 26–36; Dubnow (wie Anm. 8), S. 199 f.



Luthers Missionsschrift aus dem Jahre 1523 „Das Jhesus Christus eyn geborner Jude sey“ (Titelseite).

und wurden ebenfalls mehrfach aufgelegt; zusammen mit anderer protestantischer Literatur soll ihre Verbreitung von den Juden gefördert und die Schrift bis nach Jerusalem bekanntgemacht worden sein²³.

Um so größer war Luthers Enttäuschung, als die Juden keineswegs in Scharen zum Evangelium übertraten, ja vereinzelt sogar die Meinung äußerten, jetzt, wo die Christen sich mit hebräischer Sprache und Literatur befaßten, bestünden Aussichten, daß die Christen zum Judentum wechselten²⁴. Luthers Enttäuschung schlug in Antipathie um, als Gerüchte aufkamen, daß seine Gegner einen Juden gedungen hätten, um ihn zu vergiften. Als bald galten ihm Juden, Türken und Papisten als gleichermaßen verblendet; ja er sah noch am ehesten Möglichkeiten, die Türken zu bekehren, Juden und Katholiken gab er verloren und bedachte sie schließlich nur mehr mit bloßer Polemik. Dieser Wandel in Luthers Äußerungen über die Juden, der

altzu seer eingebildet/das got nicht muge mensch sein.
Darumb were meyn bitt vnd rad/das man seuberlich mit yhn vmbgieng/vnnd aus der schrift sie vntersichtet/so mochten yhr etliche herbey komen. Aber nu wyr sie nur mit gewalt treiben/vnnd geben mit lügen reydungen vmb/geben yhn schuld siemussen Christen blut haben/das sie nicht stincken/vn weys nicht wes des narr wercks mehr ist/das man sie gleich für hunde helt. Was solten wyr guttis an yhn schaffen? Item das man yhn verbeut vnter vns tzu erbeyten/hantieren/vnd andere menschliche gemeynschaft zu haben/damit man sie zu wuchern treybt/wie sollte sie das beßern.

Wil man yhn helfen/so mus man nicht des Papis/sondern Christlicher liebe geset an yhn yben/vnd sie freundlich annehmen/mit lassen werben/vnd erbeyten/damit sie vsach vnd raum gewynnen bey vnd vmb vns tzu seyn/vnser Christlich lere vnnd leben tzu horen vnd sehen/Ob etliche halstarrig sind/was ligt drans sind wyr doch auch nicht alle gute Christen. Die wil ichs dis mal lassen bleyben bis ich sehe/was ich gewirckt habe/Gott gebe vns allen seyne gnade/
A M E N.

Letzte Seite von Luthers Missionsschrift von 1523 „Das Jhesus Christus eyn geborner Jude sey“.

sich im Zeitraum von 1524 bis 1536 vollzog, erhielt unmittelbare politische Bedeutung²⁵: im August 1536 ließ der sächsische Kurfürst Johann Friedrich, der „ohne Wanken und sehr aktiv auf der Seite Luthers“ stand²⁶, die Juden aus seinem Territorium vertreiben. Daß Luther dabei irgendeine Rolle gespielt oder gar, wie die ältere Forschung gelegentlich annahm²⁷, das Ausweisungsmandat veranlaßt habe, ist nicht beleg-

²³ Vgl. Lewin (wie Anm. 4), S. 34.

²⁴ Vgl. ebd., S. 38 f.

²⁵ Zum folgenden vgl. C. A. H. Burkhardt: Die Judenverfolgungen im Kurfürstentum Sachsen von 1536 an, in: Theol-StudKrit 70, 1897, S. 593—598.

²⁶ J. Lortz: Die Reformation in Deutschland Bd. 1, 1982, S. 346 f.

²⁷ L. Feilchenfeld: Rabbi Josel von Rosheim, (Diss.) Straßburg 1898, S. 120 f.

bar. Doch als Josel von Rosheim, „der offiziell anerkannte Fürsprecher der deutschen Juden“²⁸, sich mit Empfehlungsschreiben des Rates von Straßburg und des elsässischen Reformators Wolfgang Capito nach Sachsen aufmachte, Luther um eine Unterredung ersuchte und ihn bat, seinen Einfluß auf den Kurfürsten zugunsten der vertriebenen Juden geltend zu machen, lehnte der Reformator beides rundweg ab²⁹. Josels Mission scheiterte; erst 1539 ließ sich Kurfürst Johann Friedrich durch Drängen der Juden dazu bewegen, ihnen vorübergehend wieder einen bedingten Aufenthalt in seinem Territorium zu gestatten. Den in Luthers Stellungnahmen erkennbaren Wandel verdeutlicht auch der in der Antwort an Josel von Rosheim bereits angekündigte und dann 1538 erschiene „Brief wider die Sabbater“; das Schreiben ist gegen mährische Sektierer gerichtet, die, wie man ihm berichtet hatte, von Juden dazu verführt worden waren, den Sabbat statt des Sonntags zu feiern und die Beschneidung zu propagieren³⁰. Hier wird erkennbar, daß Luther keine Chance mehr sah, die Juden zu be-

kehren; auch ihm erschienen nunmehr ihre Geschichte und ihr Schicksal als gerechte Strafe für ihre Sündhaftigkeit und Verstocktheit. Besonders brachte ihn auf, daß die Juden, anstatt dem Evangelium zuzuströmen, offenbar selber erfolgreich unter den Christen missionierten. Als sie es schließlich unternahmen, in einer gedruckten Schrift öffentlich auf seinen „Brief“ zu antworten, bereitete der Reformator seine große Abrechnung mit dem Judentum vor und ließ sie 1543 in zwei Büchern erscheinen: „Von den Juden und ihren Lügen“ und „Vom Schem Hamphoras“³¹. Darin brachte er noch einmal auf breitem Raum alle seine Argumente gegen die jüdische Theologie und ihre Messiaserwartung vor, fügte jetzt aber neben rüden Ausfällen³² einzelne Vorschläge für antijüdische Maßnahmen hinzu: man solle ihre Synagogen verbrennen, ihre Häuser zerstören, ihnen ihre Schriften wegnehmen, den Rabbinern das Lehramt untersagen, ihnen das Geleit aufkündigen, das „Wuchergeschäft“ (Geldleihe) verbieten, sie zu schwerer körperlicher Arbeit zwingen; wenn das nicht helfe, wäre es aber am besten, sie würden nach dem Vorbild Frankreichs, Spaniens (1492) und jüngst Böhmens (1542) vertrieben³³.

28 Dubnow (wie Anm. 8), S. 201.

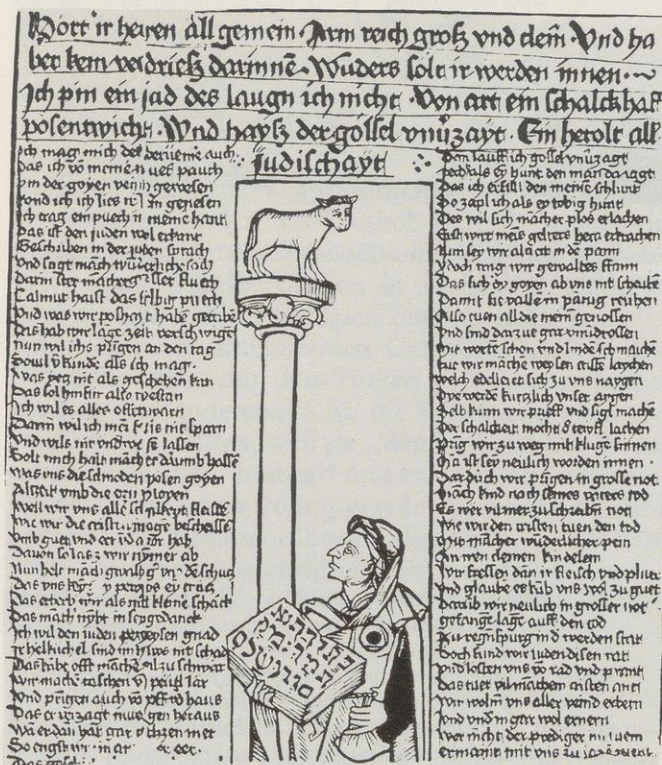
29 WA, Briefe Bd. 8, Nr. 3152 u. 3157.

30 WA Bd. 50, S. 312–337; vgl. Lewin (wie Anm. 4), S. 66–72; Dubnow (wie Anm. 8), S. 202 f.; Oberman (wie Anm. 19), S. 157 f. Die Sekte verbreitete sich seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts besonders in Polen und Rußland und zu Anfang des 17. Jahrhunderts auch in Siebenbürgen. Nach heftigen Verfolgungen trat der überlebende Rest, etwa 30 Familien, im Jahre 1868 zum Judentum über; J. Günzing: Sabbatarier, in: Jüdisches Lexikon Bd. IV/2, 1927 (Nachdr. 1982), Sp. 346. Zum größeren Zusammenhang vgl. auch E. Zivier: Jüdische Bekehrungsversuche im 16. Jahrhundert, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Festschr. Martin Philippons, 1916, S. 96–113.

31 WA Bd. 53, S. 417–552 und S. 579–648.

32 Vgl. z. B. die Zitatauswahl bei Lewin (wie Anm. 4), S. 91–95, sowie bei L. Poliakov: Geschichte des Antisemitismus Bd. II: Das Zeitalter der Verteufelung und des Ghettos, 1978, S. 119–123.

33 Diese Vorschläge Luthers „decken sich weitgehend mit den Anweisungen zur Reichskristallnacht, die Josef Goebbels im November 1938 ausgab“ (K. Deppermann); 1946 berief sich vor dem Nürnberger Militärtribunal Julius Streicher auf Luther: „Dr. Martin Luther säße heute sicher an meiner Stelle auf der Anklagebank, wenn dieses Buch [„Von den Juden und ihren Lügen“] von der Anklagevertretung in Betracht gezogen werden würde“; vgl. K. Deppermann: Judenhaß und Judenfreundschaft im frühen Protestantismus, in: Die Juden als Minderheit in der Geschichte, hg. von B. Martin und E. Schulz, 1981, S. 110–130 und 342 f., hier S. 110 und 124.



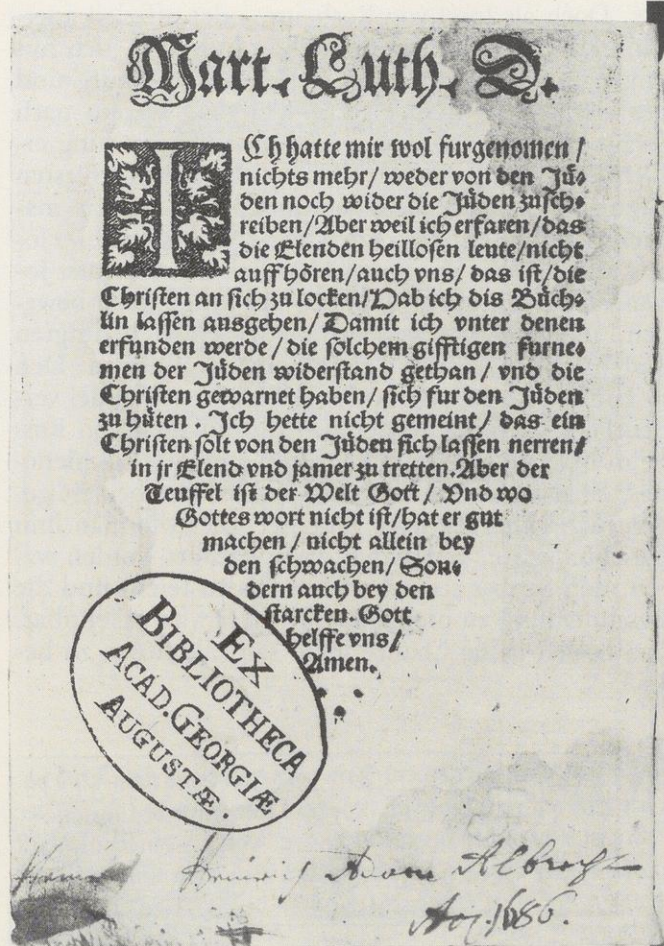
Josel („Gössel“) von Rosheim auf einem zeitgenössischen Spottbild: dargestellt mit Talmud, Geldsack und „Judenfleck“ als Diener des Goldenen Kalbs (Ausschnitt).



Titelseite von Luthers Schrift „Von den Jüden und iren Lügen“, 1543 (Titelseite).

Die Maßlosigkeit, mit der Luther in den beiden Schriften die Juden angriff und die Zügellosigkeit seiner Sprache riefen auch unter Protestanten Befremden und Ablehnung hervor. Selbst wenn die beiden Bücher „von einem Schweinehirten, nicht von einem berühmten Seelenhirten“ verfaßt wären, hieß es, könnte man die Entgleisungen kaum entschuldigen. Der Schweizer Reformator Heinrich Bullinger und der Nürnberger Prediger Andreas Osiander äußerten Kritik, selbst der wenig judenfreundliche Martin Bucer zeigte sich betrübt und wußte nichts zu Luthers Rechtfertigung vorzubringen³⁴.

Luthers Verhältnis zu den Juden mündete beiderseits in tiefe Enttäuschung.



Rückseite des Titelblatts von Luthers Schrift „Von den Jüden und iren Lügen“, 1543.

34 Vgl. Lewin (wie Anm. 4), S. 98 f.; W. Maurer und H. A. Oberman (wie Anm. 19) widersprechen Lewins Befund, Luther habe einen Wandel von — vereinfacht — Judenfreundschaft zu Judenfeindschaft durchgemacht und weisen überzeugend gewisse Konstanten in seinem theologischen Verständnis des Judentums nach. Doch ist unbestreitbar, daß sich nach Tonfall und Tendenz ein starker Wandel in seinen Äußerungen über die Juden vollzogen hat und daß seine Umwelt und die Öffentlichkeit — andere Reformatoren, Fürsten und vor allem die Juden — einen solchen Wandel konstatiert haben; vgl. auch Deppermann (vorige Anm.).

III. Judenpolitik im Reich

Wie gestaltete sich nun, vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklung und der Schriften des Wittenberger Reformators, die Judenpolitik im Reich und vor allem in den niedersächsischen Städten und Territorien?

Die von der kaiserlichen Seite als der Zentralgewalt des Reiches betriebene Judenpolitik weist für das 16. Jahrhundert im großen und ganzen eine beachtliche Kontinuität auf; im allgemeinen und insbesondere im Vergleich zu vielen Städten und Territorien kann sie als judenfreundlich bezeichnet werden. Beides, die Kontinuität und die „Judenfreundlichkeit“, liegt vor allem in der Herrschaftsauffassung, im persönlichen Charakter und schließlich auch in der langen Regierungszeit Kaiser Karls V. (1519–1556) begründet. Im Unterschied zu seinen Vorgängern, die die rechtliche Lage der Juden ausschließlich durch die „Kammerknechtschaft“ definiert gesehen und das Judenregal zumeist auf das Besteuerungsrecht reduziert hatten, betrachtete er die Juden als Reichsuntertanen im Sinne des römischen Rechts.

Unmittelbar nach der Aachener Krönung (1520) bestätigte Karl V. ihnen „Privilegien für ganz Deutschland“³⁵. Den „Krönungspfennig“ von den Juden, den Sigismund eingeführt hatte und der 1438 bei der Krönung Albrechts II. auf immerhin 156000 Gulden veranschlagt worden war³⁶, erhob Karl V., soweit wir wissen, nicht. Am 18. Mai 1530 in Innsbruck und am 12. August desselben Jahres in Augsburg erneuerte Karl als Kaiser die Privilegien der Juden im Reich³⁷. Angesichts der umlaufenden Gerüchte, wonach die Juden einerseits mit den Türken gemeinsame Sache machen und andererseits für die Reformation verantwortlich sein sollten, weil sie „den Lutherischen ihren Glauben gelehrt“ hätten³⁸ und vor dem Hintergrund der im ungarischen Pösing gerade wieder (1529) aufgeflamten Ritualmordbeschuldigung³⁹ — in Zeiten einer ausgesprochen antijüdischen Stimmung also — kam den kaiserlichen Privilegien eine besondere Bedeutung zu.

In umfassender Weise erstreckte sich nunmehr der Schutz der weltlichen Zentralgewalt auf Berufsausübung, Rechtsleben und Ritus der Juden: die christlichen Schuldner wurden verpflichtet, ihren Verbindlichkeiten gegenüber den jüdischen Gläubigern „nach laut ihrer Brieffe / Bürgen / oder mündliches

Versprechens“ nachzukommen; wie den Christen, „Edel oder Unedel“, sollten auch den Juden „alle Strassen offen seyn“ und ihre Person und Vermögen „in Städten und Dörffern / auf dem Felde / auf Strassen und auf Wassern“ geschützt werden; ihnen sollten zu Wasser und zu Lande keinerlei Zölle auferlegt werden außer denen, „die unsere Vorfahren / Römische Kayser und König / aufgesetzt haben“; ausdrücklich wurde die Zwangstaufe untersagt: „Item, daß man auch keinen der vorgenannten Juden / ihre Weiber oder Kinder zu der Tauff dringen solle“; rechtliche Forderungen gegen Juden sollten ausschließlich „vor dem weltlichen Gericht der Stadt / darinnen sie gesessen seyn“ geltend gemacht werden; die Ableistung des Judeineides hatte schlicht und ohne erniedrigendes Beiwerk zu erfolgen, „mit solchen Worten: als ihme GOtt helffe / bey der Ehe die GOtt gab auf dem Berge Sinai / und nicht anders.“

Die Poenformel des Privilegs vom 18. Mai 1530 belegte Zuwiderhandlungen mit 50 Mark lötigen Goldes, „halb in unsere und des heiligen Reichs Cammer / und den andern halben Theil gemeldter Jüdischheit unnachlässig zu bezahlen“; im Privileg vom 12. August desselben Jahres wurden die Strafandrohungen aus der Zeit Kaiser Sigismunds erneuert und um 20 Mark lötigen Goldes erhöht. Auf Betreiben der Juden, voran des Josel von Rosheim, erneuerte und erweiterte Karl V. die Schutzbestimmungen in den Jahren 1541 und 1544⁴⁰. Besonders hervorzuheben ist das auf dem Reichstag zu Speyer am 3. April 1544 erlassene Privi-

35 Josel von Rosheim, Memoiren, hier zitiert nach Stern (wie Anm. 9), S. 59; Josel (gest. 1554), dessen öffentliches Wirken sich mit der Regierungszeit Karls V. weitgehend deckt, wurde als „Befehlshaber“ der Reichsjudenschaft zum wichtigsten Verhandlungspartner des Kaisers in allen jüdischen Angelegenheiten. — Selma Sterns glänzend geschriebene Biographie des Josel von Rosheim stellt m. E. die wichtigste Monographie zur Geschichte der deutschen Juden in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dar.

36 Vgl. Deutsche Reichstagsakten unter König Albrecht II., Abt. 1: 1438, hg. von G. Beckmann (RTA 13), Nachdr. 1957, Nr. 228.

37 Teutsches Reichs-Archiv, hg. von J. Chr. Lünig, Pars generalis, Leipzig 1713, S. 574–576, inseriert im Privileg Kaiser Ferdinands I. von 1560.

38 Vgl. Stern (wie Anm. 9), S. 80–83.

39 Auf eine fingierte Anklage hin wurden zahlreiche Juden verhaftet und 36 von ihnen verbrannt; vgl. ebd., S. 72 f.

40 1541 Mai 24 und 1544 April 3, Druck: Teutsches Reichs-Archiv (wie Anm. 37), S. 576–584, inseriert in den kaiserlichen Privilegien Ferdinands I. von 1560, Maximilians II. von 1566 und Rudolfs II. von 1577.

leg, „das freiheitlichste und großzügigste, das je den Juden gegeben worden ist“⁴¹. Über die schon bestehenden Schutzbestimmungen hinaus garantierte der Kaiser ihnen als ihr „Herr und Beschirmer auf Erden“ freies Niederlassungsrecht im Reich, seinen Territorien und Städten, unbehinderte Nutzung ihrer Schulen und Synagogen, Schutz vor Vertreibung und Ausweisung. Die von mittelalterlichen Konzilien (1215 und 1434) eingeführten Kennzeichen an der Kleidung sollten die Juden künftig nur an ihren Wohnorten tragen müssen. Damit verloren die Judenzeichen zum Teil ihren diskriminierenden Charakter und wurden vornehmlich zum äußeren Merkmal der gesonderten Besteuerung. Der jüdische Haupterwerbszweig, Geldverleih und Pfandhandel, wurde dadurch begünstigt, daß die Juden die Zinsen „etwas weiter und mehreres, dann den Christen zugelassen ist“, festlegen durften.

Ausdrücklich und mit Bezug auf frühere Päpste und vor allem auf Kaiser Friedrich II.⁴² wies Karl V. die Ritualmordlegende zurück; Beschuldigungen dieser Art seien künftig „an uns oder unsere Nachkommen, Römische Kayser und König / als gemeiner Jüdischheit am Reich Obriste Obrigkeit“ zu richten.

Einige Bestimmungen dieses Privilegs scheinen direkt gegen Luthers Pamphlete aus dem Vorjahr (1543) gerichtet zu sein; da Josel von Rosheim, der bereits beim Straßburger Magistrat ein Verbot von Luthers Schriften erwirkt hatte⁴³, als „der eigentliche Urheber dieser *Magna Charta* bezeichnet werden kann“⁴⁴, liegt der Schluß nahe, daß Karl V., den Beschwerden der Juden nachgebend, auch gegen die Ausfälle des Reformators einschreiten wollte.

Die Kaiser Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II. erneuerten ausnahmslos Karls Judenprivilegien — freilich hatte das Kaisertum in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kaum mehr die Macht, seine in Anspruch genommene Schutzhoheit über die Juden auch tatsächlich wahrzunehmen. So verzeichnet beispielsweise eine Statistik der Ritualmordbeschuldigungen allein für den Zeitraum 1540—1598 fünfzehn aufseherregende Fälle⁴⁵; dies und die Tatsache, daß sowohl den Juden als auch dem jeweiligen Kaiser immer wieder recht schnell nach der Krönung eine Erneuerung der Schutzprivilegien als notwendig erschien, zeigt die Diskrepanz zwischen den rechtlichen Regelungen einerseits und der tatsächlichen Lage der Juden andererseits.

Neben den kaiserlichen Privilegien waren für die rechtliche Lage der Juden im Reich die Reichstagsabschiede und Reichspolizeiordnungen von Bedeutung. Sie gingen in der Regel auf das Betreiben der Reichsstände zurück, waren nicht selten gegen die Intentionen des Kaisers gerichtet und gegen dessen Willen zustandegekommen⁴⁶.

Die 1530 auf dem Reichstag zu Worms verabschiedete Reichspolizeiordnung („Reformation guter Polizey“) bestimmte, „daß die Juden einen gelben Ring an dem Rock oder Kappen allenthalben unverborgen, zu ihrer Erkänntnuß, öffentlich tragen“ sollten⁴⁷. Andere Beschlüsse galten dem Wucher, vor allem dem jüdischen, aber auch dem von Christen geübten⁴⁸; der Reichstag zu Speyer traf im Jahre 1538 für das Reichskammergericht eine umständliche, in zehn Paragraphen ausgeführte Festlegung des Judeneides, der mit viel rhetorischem Beiwerk versehen wurde und die Eidesleistung zu einer den Schwörenden demütigenden Zeremonie machte⁴⁹. Auf den Augsburger Reichstagen von 1548 und 1551 sowie in der 1577 zu Frankfurt erneuerten Reichspolizeiordnung wurden diese Regelungen aufgegriffen⁵⁰. Im selben Zusammenhang wurde auch der Begriff des „unredlichen Wuchers“, der ursprünglich jegliches auf Gewinn angelegte Leih- und Wechselgeschäft meinte, neu definiert: „Damit aber die Juden ihre Leibs = Nahrung haben mögen, so soll ihnen nicht mehr dann Fünff vom hundert zum

41 Stern (wie Anm. 9), S. 161.

42 Anlaß für Friedrichs großes Judenprivileg von 1236 (vgl. Anm. 5) war eine Fuldaer Ritualmordbeschuldigung.

43 Vgl. Stern (wie Anm. 9), S. 157.

44 Ebd., S. 161.

45 W. E. Peuckert: Ritualmord, in: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, hg. von H. Bächtold-Stäubli Bd. 7, 1935/36, Sp. 727—739, hier 731.

46 Vgl. Stern (wie Anm. 9), S. 198 f.

47 Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, 1747 (Nachdr. 1967), 2. Teil, Titel XXII (S. 340).

48 Ebd., Titel XXVI und XXVII (S. 341 f.).

49 Ebd., S. 424 f.; der Eid wurde 1555 in die Reichskammergerichtsordnung übernommen: Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, hg. von A. Laufs (Quellen u. Forschungen z. Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 3), 1976, S. 162—165; vgl. auch W. Röhl: Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. von A. Haverkamp (MonogrGMA 24), 1981, S. 163—204, hier S. 186 ff.

50 Reichsabschiede (wie Anm. 47), 2. Teil, S. 599, 622 f.; 3. Teil, S. 389 f.

Wucher zu nehmen / erlaubt seyn.“⁵¹ Wenn damit auch die Verdienstmöglichkeiten der überwiegend von Geldleihe und Pfandgeschäft abhängigen Juden in verhältnismäßig engen Grenzen gehalten wurden, so lag das Bedeutsame dieser Regelung doch darin, daß hier das Recht auf die Erhebung von Zinsen zum ersten Mal in einem Reichsgesetz anerkannt und festgeschrieben war!

IV. Judenpolitik in ev. Städten und Territorien

Wie sah nun das Schicksal der Juden in den evangelisch gewordenen Territorien und Städten aus?

Einer der frühesten und entschiedensten Anhänger der Reformation unter den Fürsten war Landgraf Philipp von Hessen mit dem späteren Beinamen „der Großmütige“. Im Jahre 1526 bekannte er sich offen zum Luthertum und führte die Reformation in der Landgrafschaft ein⁵². Zwei Jahre zuvor, am 18. Juli 1524, hatte er von Kassel aus seinen Amtsleuten geboten, alle Juden auszuweisen — offenbar, um so wirtschaftliche Mißstände, die angeblich von den Juden verursacht waren, abzustellen⁵³. Wieweit diese Anweisung befolgt wurde, ist unklar, und Philipp selbst rückte alsbald von ihr ab: 1532 stellte er den Juden in seinen Landen einen auf sechs Jahre befristeten, großzügig gehaltenen allgemeinen Schutzbrief aus; freies Niederlassungsrecht, ungehinderte Reisemöglichkeiten und Schutz vor jeglicher Gewalt wurden ihnen zugesichert. Wuchergeschäfte und „unzimliche Contracte“ sollten als Einzeldelikte geahndet werden, dienten aber nicht mehr als genereller Vorwurf gegen die Juden.

Bei dem hier sichtbaren Wandel in Landgraf Philipps Haltung dürfte die Kenntnis von Luthers Schrift „Daß Jesus Christus ein geborner Jude sei“ ebenso eine Rolle gespielt haben wie das Privileg Kaiser Karls V. vom 12. August 1530. Daß diese grundsätzlich judenfreundliche Haltung nicht auch unter Philipps Ratgebern allgemein war, zeigte sich, als die Geltungsdauer des hessischen Schutzprivilegs nach sechs Jahren ablief und um seine Verlängerung verhandelt wurde. Unter Federführung des aus Straßburg geholten Reformators der Landgrafschaft, Martin Bucer, erstatteten sechs evangelische Prediger Philipp ein Gutachten mit einer stark antijüdischen Tendenz: sie machten geltend, „das es nützlicher und besser sein

muß, die Juden, als die sache jetzt zur zeit im Fürstenthumb gestelt, lenger im Fürstenthumb nicht zu gedulden“. Sollte dies doch geschehen, dann nur, wenn „zu verhoffen were, das man ihrer etliche zu ihrem heil gewinnen möchte“; bis dahin müßte man gegen sie restriktive Maßnahmen ergreifen: sie sollten sich jeglicher „Lästerung wider die christliche Religion“ enthalten, nur nach den Gesetzen Moses' und der Propheten leben und dem Talmud entsagen; neue Synagogen sollten künftig nicht mehr errichtet werden dürfen; über die jüdische Religion sollten sie ausschließlich mit den dazu verordneten Predigern disputieren; sie müßten dazu gezwungen werden, eigens für sie veranstaltete evangelische Predigten zu besuchen; jegliche kaufmännische Betätigung sollte ihnen untersagt werden, statt dessen seien sie mit „den allernachgültigsten, mühseligsten und ungewinlichsten arbeiten“ zu belegen⁵⁴.

Landgraf Philipp erhob zunächst Widerspruch und betonte in Anlehnung an Luther, die Juden seien doch „ein herrlich Geschlecht, von welchem auch Christus, unser Seligmacher, nach dem Fleisch geboren ist; so sind die Aposteln us solchem Geschlecht herkommen, welchem Geschlecht auch [an]vertraut ist, was Gott geredet hat“⁵⁵. Schließlich jedoch vermochte Philipp seine projüdische Haltung gegen den antijüdischen Eifer seines wichtigsten Ratgebers, von dem das Gelingen seiner privatesten Pläne abhing⁵⁶, nicht durchzusetzen. Auch die Juden konnten das drohende Unheil nicht abwenden. Zwar versuchten sie, die protestantischen Prediger bloßzustellen, indem sie das „Gutachten“ zusammen mit Philipps wohlgemein-

51 Reichspolizeiordnung von 1577, Titel XX, §. 6; Reichsab-schiede (wie Anm. 47), 3. Teil, S. 390.

52 Zum folgenden vgl. S. Salfeld: Die Judenpolitik Philipps des Großmütigen, in: Philipp der Großmütige, hg. vom Hist. Verein für das Großherzogtum Hessen, 1904, S. 519—544; Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit Bucer Bd. 1, hg. von M. Lenz (PublPreußStaatsarch 5), 1880, S. 55—60; E.-W. Kohls: Die Judenfrage in Hessen während der Reformationszeit, in: JbHessKGeschichtlVerein 21, 1970, S. 87—100; für Hinweise auf diese Literatur danke ich Dr. Herbert Reyer, z. Z. Marburg.

53 Vgl. Salfeld (vorige Anm.), S. 523 f.

54 Vgl. Briefwechsel (wie Anm. 52), S. 56 f.; Stern (wie Anm. 9), S. 132 ff.; Salfeld (wie Anm. 52), S. 528 f.

55 Schreiben von 1538 Dez. 23; Briefwechsel (wie Anm. 52), S. 57.

56 Von Martin Bucer in erster Linie hing das Zustandekommen von Philipps geplanter Nebenehe mit Margareta von der Saale ab; vgl. Briefwechsel (wie Anm. 52), S. VI.

tem Widerspruch im Druck veröffentlichten, doch provozierten sie damit eine scharf formulierte Antwort Bucers, ebenfalls in Form einer Broschüre⁵⁷. Ohne Erfolg hatte auch Josel von Rosheim den hessischen Reformator kurz zuvor in Frankfurt zur Rede gestellt; jetzt konnte er nur noch mit einer „Trostschrift an seine Brüder wider Bucer's Büchlin“ reagieren⁵⁸. Denn inzwischen war für Hessen eine Judenordnung verkündet worden, die den meisten antijüdischen Ratschlägen der protestantischen Prediger Gesetzeskraft verlieh⁵⁹: „Schmähung“ des Christentums, Errichtung neuer Synagogen und jegliche Religionsdisputationen wurden den Juden verboten, der regelmäßige Besuch evangelischer Missionspredigten befohlen. „Ungebührlichen Handel oder Vinantzen“ sollten sie ebenso meiden wie jeglichen Wucher. Zu diesen größtenteils wörtlich aus dem „Gutachten“ übernommenen Bestimmungen traten verschiedene Verbote, die dem restriktiven spätmittelalterlichen Judenrecht entnommen waren: der Geschlechtsverkehr mit Christen wurde mit der Todesstrafe belegt, das Handelsprivileg⁶⁰ ausdrücklich aufgehoben; schließlich wurde allen ausländischen Juden die Betätigung in Hessen untersagt. Um die Beachtung dieser Ordnung zu überwachen, sollten die Juden „sonderliche Personen unter ihnen haben“ und Verstöße „unter sich selbst auch nach ihrer Satzungen“ ahnden. Über die Auswirkungen der hessischen Judenordnung von 1539 berichtet Wiegand Lauze, der zeitgenössische Biograph Philipps des Großmütigen: „Demnach [= Danach] seind die rechten juden merertheils aus dem Hessen Land gezogen, aber an derselben stette viel andere getauffte juden komen.“⁶¹

Im ernestinischen Kurfürstentum Sachsen, wo die Juden bereits 1536 vorübergehend vertrieben worden waren, zeigte Luthers Schrift „Von den Juden und ihren Lügen“ (1543) unmittelbare Wirkung: am 6. Mai des Jahres verfügte Kurfürst Johann Friedrich, dem man ebenfalls den Beinamen „der Großmütige“ gegeben hat, von Wittenberg aus, „das kein Jude, noch Jüdin, hinfurt in unsere Landen, Chur- und Fürstenthumben oder unserer Prelaten, Graven und Herrn, Gebieten und gütern wonen, noch darin handeln, wandeln, webern, oder dadurch Passiren, Sonder sich unser Lande, gantz und gar eussern, und enthalten sollen“⁶². Als Begründung nannte Johann Friedrich, sie hätten mißbräuchlich Handel, Gewerbe und „Ertzneytreiben“ ausgeübt „und ire Jüdische, falsche lesterungen und lügen, wider den rechten und wahrhaftigen Messiam, Christum unsern Heiland, dem

Volck einzubilden“ versucht. Den Anlaß aber habe der Wittenberger Reformator jüngst mit seinem gegen die Juden gerichteten Buch gegeben: „So sind wir [. . .] auch den Stadlichen schrifftten nach, So der Erwürdige und Hochgelarte, unser lieber andechtiger, Er Martinus Luther, der Heiligen Schrifft Doctor, wider das verstockte Judenthumb, newlichen gethan, und im Druck, mit beständigen gründen, der Heiligen Schrifft, hat ausgehen lassen, verursacht, Die vorberurte, unsere gethane erlaubnis, des Passirens halben, inn und durch unsere Lande, und Gebiethe, zu cassiren, und widerumb aufzuheben.“

Im Bereich des heutigen Niedersachsens kann für das 16. Jahrhundert von einer regelrechten landesherrlichen Judenpolitik nur in den *welfischen Fürstentümern* und mit Einschränkung *im Hochstift Hildesheim* gesprochen werden; neben der landesherrlichen gab es hier eine dieser oft entgegenstehende ausgeprägte städtische Judenpolitik, vor allem in Braunschweig, Hannover und Hildesheim. In den übrigen Territorien und Städten Niedersachsens stellten die Juden einen zahlenmäßig so geringen Bevölkerungsanteil, daß sie keinen spürbaren Faktor in der Politik ausmachten.

Wie auch anderswo im Reich gewann die Reformation in Niedersachsens zuerst in den Städten an Boden⁶³. In

57 Von den Juden, Straßburg 1539.

58 Vgl. Stern (wie Anm. 9), S. 140–143.

59 Druck: Die Judenordnung Philipps von Hessen, hg. von S. Salfeld, in: Hebräische Bibliographie 19, 1879, S. 38–40; auch in: Martin Bucers deutsche Schriften Bd. 7: Schriften der Jahre 1538–1539, hg. von R. Stupperich, bearb. u. a. von E.-W. Kohls (Martini Bucer's Opera omnia series I), 1964, S. 391–393.

60 Das Handels- oder sogenannte Hehlerprivileg gestattete den Juden unter bestimmten Bedingungen, vermutlich oder offensichtlich gestohlene Ware aufzukaufen oder zu beleihen; vgl. G. Kisch: Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1955 (erw. Nachdr. 1978 = Ausgew. Schr. I), S. 107.

61 Leben Philipps des Großmütigen, wiederabgedruckt in: ZVHessG 1841, hier S. 406; vgl. auch Salfeld (wie Anm. 52), S. 544.

62 Druck: Burkhardt (wie Anm. 25), S. 596–598, hier S. 597.

63 Jüngste Zusammenfassung des Forschungsstandes, mit umfassenden Literaturangaben: H.-W. Krumwiede: Kirchengeschichte. Geschichte der evangelischen Kirche von der Reformation bis 1803, in: Geschichte Niedersachsens, Bd. III/2: Kirche und Kultur von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, hg. von H. Patze (VeröffHistKommNdSachs 36), 1983, S. 1–216.

der Regel hing hier die Frage der Kirchenreform mit sozialrevolutionären Bestrebungen der Bevölkerung zusammen, die u. a. auf eine „stärkere Beteiligung der Bürgerschaft am Stadtre Regiment“⁶⁴ abzielten.

Als eine der ersten Städte wurde Braunschweig evangelisch und führte 1528 eine von Johannes Bugenhagen, Superintendent von Wittenberg, verfaßte Kirchenordnung ein. Der Kampf um die Sicherung der Reformation war hier zugleich ein Kampf gegen den katholischen Landesherrn, Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel⁶⁵.

Im Zusammenhang mit dem berüchtigten Brandenburger Hostienschändungsprozeß des Jahres 1510 waren auf Betreiben des Brandenburger Kurfürsten Joachim I. die etwa zwanzig in Braunschweig ansässigen Judenfamilien vom Rat ausgewiesen worden, weil sie angeblich eine geschändete Hostie von den Brandenburger Juden entgegengenommen hatten⁶⁶. Hinter dem Verfahren gegen die Juden standen wesentlich auch wirtschaftliche Interessen; der Jude Ackiva von Braunschweig, der Hoffaktor Herzog Heinrichs d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel, war Gläubiger prominenter Brandenburger Adliger gewesen. Philipp Melancthon deckte 1539 auf, daß der Prozeß von 1510 eine im wesentlichen vom Brandenburger Bischof Hieronymus Schulz fingierte antijüdische Aktion mit dem Ergebnis eines klaren Justizmordes war⁶⁷. Zwar wurden Ackiva und seine Angehörigen schon 1511 wieder in Braunschweig zugelassen⁶⁸, doch ist ungewiß, wann in der Folgezeit wieder eine funktionierende jüdische Gemeinde entstand. Ph. J. Rehtmeyer berichtet in seiner Braunschweiger Kirchengeschichte zum Jahre 1530, daß auslaufende Verträge zwischen Rat und Juden nicht mehr verlängert, sie damit allmählich aus der Stadt verdrängt worden seien, daß man Christen in ihre Häuser eingewiesen „und ihre Synagoga zugeschlossen“ habe⁶⁹. Zweierlei Motive sind erkennbar: die Juden stellten eine unliebsame wirtschaftliche Konkurrenz dar, insbesondere im Hinblick auf den Handel mit Edelmetallen, und sie hatten offenbar ausgiebige Disputationen über die jüdische und christliche Religion veranstaltet und damit in den Augen von Rat und Predigern das evangelische Bekenntnis gefährdet: „voraus durfften sie denen Bürgern ihre Jüdische Lehre nicht vorsagen / oder sie mit Schrifftten verführen“⁷⁰. Diese beiden Motive, nämlich die Abwehr der jüdischen Wirtschaftskonkurrenz — die Schlüsselbegriffe sind „Wucher“ und „unziemlicher Handel“ — und die Verhinderung der

jüdischen Missionstätigkeit, bestimmten während des ganzen 16. Jahrhunderts die Judenpolitik zahlreicher evangelisch gewordener Städte⁷¹.

Als drittes kam das Motiv der evangelischen Judenmission hinzu, das uns schon bei Martin Luther und Martin Bucer begegnet ist⁷². So richtete der Celler Generalsuperintendent Urbanus Rhegius im Jahre 1535 einen auf Hebräisch abgefaßten Brief an die Braunschweiger Gemeinde, in dem er mit Bezug auf Gen. 49, 10 und den Propheten Daniel darlegte, daß der Messias schon gekommen sein müsse und die Juden, nach Rehtmeyers Worten, „doch um ihres ewigen Heils willen diesem Messiam nicht möchten verwerfen / sondern im Glauben ergreifen“⁷³.

64 Krumwiede (vorige Anm.), S. 8.

65 Vgl. G. Hassebrauk: Heinrich der Jüngere und die Stadt Braunschweig. 1514—1568, in: JbBraunschGV 5, 1906, S. 1—61; W.-D. Mohrmann: Braunschweig. Die Stadt, der Fürst und das Reich im 16. Jahrhundert, in: Brunswick 1031 — Braunschweig 1981. Folgeband zur Festschrift, Vorträge und Rückblick, hg. von G. Spies, 1982, S. 61—71.

66 Vgl. F. Holtze: Das Strafverfahren gegen die märkischen Juden im Jahre 1510 (SchrVGBerlin 21), 1884, bes. S. 73—79; A. Ackermann: Der märkische Hostienschändungsprozeß vom Jahre 1510, in: MschrGWissJud 49, 1905, S. 167—182, 286—299.

67 Ackermann (vorige Anm.), S. 296—299; vgl. Stern (wie Anm. 9), S. 136 f.

68 Druck des Vergleitungsschreibens: Holtze (wie Anm. 66), S. 78 f.

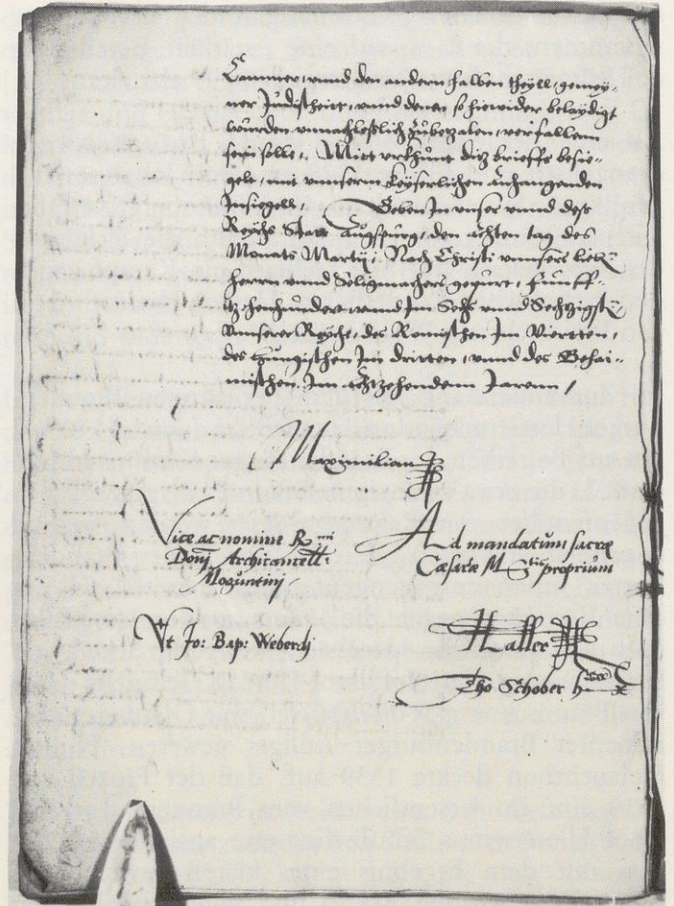
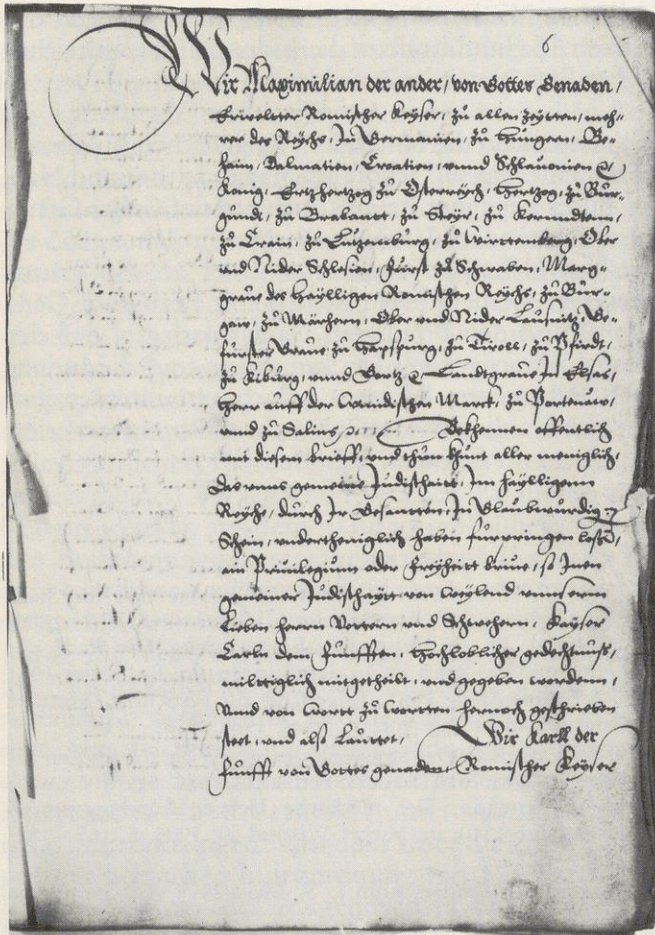
69 Ph. J. Rehtmeyer: Antiquitates ecclesiasticae inclutae urbis Brunsvigae oder: der berühmten Stadt Braunschweig Kirchen = Historie Teil 3, Braunschweig 1710, S. 92.

70 Ebd.

71 Die Abwehr jüdischen und christlichen „Wuchers“ war ein dezidiertes Anliegen der frühen protestantischen Wirtschaftsethik: „Die Deudschen Juden nennen den wucher Ribbis / zunemung / uberschus / Vorzeiten were es einem Christen ein schendlich ding gewesen / wuchern / Denn dieser name stanck für den fromen / und wucherten an vielen orten allein die Jüden / Aber nu haben die Jüden so gelerte schüler im Ribbis bey uns uberkomen / das sie sich schier nimer erneren können für unsern unverschempften wucherern / die doch Christen sein wollen / aber Gott beware mich / das ich kein teil mit solchen geldnarren habe“; Der XV. Psalm Davids ausgelegt durch D. Urbanum Rhegium. Sampt einer christlichen Unterrichtung von einem unchristlichen unerhorten Wucher, Magdeburg 1537, fol. Eii^v (Exemplar in der Staats- u. Univ.-Bibliothek Göttingen).

72 Vgl. oben, S. 29—32, bes. S. 32.

73 In lateinischer Übertragung gedruckt: Monumentorum Urbani Rhegii Latina oratione conscriptorum Pars Tertia, Noribergæ 1562, S. 92 f.



Kaiser Maximilian II. bestätigt 1566 die Judenprivilegien Kaiser Karls V. — Beglaubigte gleichzeitige Abschrift aus HStA Hannover, Cal. Br. 25 Nr. 548 fol. 6r und 14v.

Schließlich begegnet uns in Braunschweig ein viertes Motiv evangelischer Judenpolitik: aus dem „sola scriptura“, wonach allein die Heilige Schrift die Norm für Theologie und Kirche ist, ergab sich die Forderung, daß ein protestantischer Prediger Hebräisch können müsse, um die Bibel zu verstehen und dem Anspruch des Gottesdienstes, in dessen Zentrum die Predigt des Evangeliums steht, gerecht zu werden⁷⁴. Im Jahre 1539 erwirkte Urbanus Rhegius von Celle aus die Einwilligung des Braunschweiger Rates, daß ein armer gelehrter Jude, genannt Rabi Smuel, sich vor der Stadt niederlassen und täglich, um „die heilige sprach zu leeren“, nach Braunschweig hineindürfe. Als kurz darauf dieser Jude von katholischen Geistlichen bei Herzog Heinrich d. J. verklagt wurde, setzten sich sowohl Rhegius als auch Herzog Ernst der Beken-

ner beim Rat dafür ein, daß der Rabbiner Samuel eine Wohnung in der Stadt erhielt⁷⁵.

Im Jahre 1542, wohl nach dem erfolgreichen Feldzug des Schmalkaldischen Bundes gegen Herzog Heinrich d. J., vergleichtete der Braunschweiger Rat noch einmal zwölf jüdische Familien und zwei Witwen für acht

74 Vgl. L. Geiger: Das Studium der hebräischen Sprache in Deutschland vom Ende des XV. bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts, Breslau 1870, S. 5 f.

75 M. Wiener: Die Kenntniß der hebräischen Sprache verschafft im 16. Jahrhundert mehreren Juden die Erlaubniß, sich in Niedersachsen niederlassen zu dürfen, in: ZHistVNdSachs 1861, S. 369—373, mit Abdruck der Schreiben Rhegius' und Herzog Ernsts.

Jahre⁷⁶. Als die Verträge ausliefen, wurden sie vom Rat nicht verlängert und die Juden aus der Stadt verwiesen, wobei offenbar der Superintendent Nikolaus Medler die treibende Kraft war⁷⁷.

Diese Wende in der Judenpolitik der Stadt traf sich in der Tendenz mit der Judenpolitik des katholischen Landesherrn: am 30. April 1557 kündigte Herzog Heinrich d. J. von Wolfenbüttel aus allen Juden in seinen Territorien den Schutz auf und ordnete an, daß sie innerhalb von fünf Wochen das Land zu verlassen hätten⁷⁸. Als Begründung führte er an, es sei „durch Hilff und Befürdnis eines guten teils der Juden, gantzem gemeinen Besten zum höchsten Betrug, Schaden und Beschwernüs, das verbothene hochsträfliche Laster, falscher und unrechter Müntzmachunge getrieben und gebraucht worden“; ferner habe ihn zur Ausweisung bewogen, daß „auch vor glaublich geschrieben und gesagt wird, dass unsers wahren christlichen Glaubens und Nahmens Erb-Feind, der Türcke, alleine von den Juden aus der Christenheit und um derselben Gelegenheit alle Kundschaftt bekomme“.

Heinrich d. J. folgte damit dem Beispiel, das sein (ebenfalls katholischer) Vetter Erich II. von Calenberg-Göttingen vier Jahre zuvor gegeben hatte; auch Erich hatte die Ausweisung mit unredlichem Münzhandel der Juden, darüber hinaus mit ihrem „Wuchertreiben“ und ihrer angeblichen Lästerung der christlichen Religion begründet⁷⁹. Beide Ausweisungsdekrete galten auch für die Stadt Braunschweig, die bis ins 17. Jahrhundert welfischer Gesamtbesitz war.

Nachdem Kaiser Maximilian II. im Jahre 1566 die großen Judenprivilegien Karls V. erneuert hatte, bedrängten ihn die Juden, die versprochenen Rechte auch in den welfischen Landen durchzusetzen und erwirkten im Jahre 1570 kaiserliche Mandate an Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und an die Herzöge Wolfgang und Philipp von Braunschweig-Grubenhagen, die verfügten Ausweisungen und Durchzugsverbote aufzuheben⁸⁰.

Während Erich II. von Calenberg-Göttingen bei seiner antijüdischen Politik blieb und noch 1574 dem Rat von Hannover einen scharf formulierten Befehl erteilte, die Juden umgehend auszuweisen⁸¹, hob der evangelische Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel im Jahre 1578 die von seinem Vater, Hein-

rich d. J., erlassene Ausweisungsverfügung auf und gestattete den Juden freien Aufenthalt, Niederlassung und „ehrliche Handtierung“. Die bei der protestantischen Judenpolitik zu beobachtende Furcht vor jüdischer Proselytenmacherei tritt auch hier wieder zutage: „Und dann dasz sie, die Juden und Jüdinnen, was Nahmens sie seyn, unsern Christlichen Glauben nicht anfechten oder sich sonst einiger unchristlicher Gotteslästerung gelüsten lassen, noch von ihrem Juden Glauben und Wahn Unsern Unterthanen und Verwandten heimlich noch öffentlich weder in voller noch nüchtern Weise nichts einbilden noch in einige Disputation einlassen oder auch wieder Unser Kirchen-Ordnung ändern Unsern Unterthanen zum Aergernüs etwas handeln oder fürnehmen, sondern sich dessen gantzlich und alle enthalten.“⁸² Der Braunschweiger Rat aber weigerte sich, gemäß diesem landesherrlichen Mandat die Juden wieder in die Stadt zu lassen. Neben das in der Burg angeschlagene Schreiben des Herzogs heftete er ein eigenes, gegen die Juden gerichtetes und beauftragte das Geistliche Ministerium, alle Gesichtspunkte zusammenzustellen, die gegen eine erneute Zulassung sprächen⁸³. Der Stadtsuperintendent Martin Chemnitius trug die vornehmlich theologischen und kirchenpolitischen Gründe, die zur Zeit seines Vorgängers Medler zur Ausweisung der Juden geführt hatten, zusammen; außerdem hielten alle protestantischen Geistlichen scharfe antijüdische Predigten⁸⁴.

Der Streit zwischen der Stadt und dem Landesherrn um die Wiederzulassung der Juden erledigte sich, als Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbü-

76 Vgl. W. Spiess: Braunschweig im Nachmittelalter Bd. 2, 1966, S. 508.

77 Vgl. Rehtmeyer (wie Anm. 69), S. 490.

78 Gedruckt u. a. bei: J. H. Jung: *Tractatio juridica de jure recipiendi judaeos*, Göttingen 1741, S. 85–87; M. Wiener: *Geschichte der Juden in der Residenzstadt Hannover*, in: *MshrGWissJud* 10, 1861, S. 173 f.

79 Ausweisungsmandat von 1553 Jan. 8, gedruckt: Jung, S. 82–85; Wiener, S. 170–172.

80 Druck: M. Wiener: *Die Juden unter den Braunschweigischen Herzögen Julius und Heinrich Julius*, in: *ZHistVNdSachs* 1861, S. 244–306, hier S. 279–284.

81 Druck: Wiener (wie Anm. 78), S. 253.

82 Druck: ebd., S. 254–258; Jung (wie Anm. 78), S. 88–94.

83 Vgl. Rehtmeyer (wie Anm. 69), S. 490.

84 Ebd.



Im Gots Gnaden/ Wir Heinrich der Jünger/ Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. Fügen hiemit öffentlich allen und jeden Juden/so in unserm Fürstenthumb wonen/oder aber sonst außerhalb desselben in ander Herrschaften/und Gebieten sitzen/und unser glait/Schutz und Schirm brieffe hievor von uns erlangt gehabt und noch haben/zu wissen/Dannach nicht allein bey wenigen wochen offentlich worden/und an lichten tag komen ist/welcher gestalt durch hilff und befürderung eines guten theils der Juden/ganzen gemeinem besten zu höchstem betrug/schaden und beschweren/das verbotten höchstfresslich laster falscher und unrechter Münzmachung getrieben/und gebraucht worden/Sonder auch vor gar gläublich geschrieben und gesagt wirt/das unser wären Christlichen glaubens und nahmens Erb vheim der Eäre/allein von den Juden/aus der Christenheit/und umb derselben gelegenheit/alle kuntschaft bekome/Das wir derhalben und aus viel mehr andern bewegenden Ursachen/tenger nicht dulden/leiden oder nachgeben können/das einicher Jude noch Judinne in unserm Fürstenthumb wöning/auffenthalt/handel oder wandel/viel weniger sich auch unsers glaites/Schutz und Schirms zu erfreuen und zugebrauchen haben sollen/Und solchem nach kündigen wir euch Juden allen sampt und sonderlich so wie berürt/in unserm Fürstenthumb bißherd inwonungen gehabt und noch haben/und auch in andern Gebieten seshafftig sein/keinen ausgenommen erstlich die wöning/und dann unser glait/Schutz/Schirm/und sicherheiten/genzlich und aller auff und ab hiemit und in krafft dieses unsers gemeinen offenen Decrets/Dergestalt/das jr zwischen jetz und schierstkomenden Pfingsten allenthalben in unserm Fürstenthumb/was und wem ein jeder insonderheit schuldig ist/bezaleit/auch in solcher freit/mit weib/Kindern/haab und gütern/dasselbig redmet/und vber besampte zeit euch hauffig oder einzeln darinnen nicht mehr finden laßet/Auch sampt und mit denen die in andern Herrschaften und Gebieten/seshafftig sein/unsere Schutz und Schirmbrieffe hinfürdet ganz und gar nicht mehr gebrauchet/Mit dieser vorwarnung/wo hirüber einer oder mehr ausgangs obderätter zeit in unserm Fürstenthumb betreten oder sonst auff angeregte unsere Schutzbrieffe/darinnen oder anderswo seinen handel/wucher und dergleichen sachen iudreiben/befunden wirt/das derselbig für uns und allen den unsern sein geset und ehreheur zuersehen/und zugewarten haben sollen/Das meinen wir genzlich und entlich/Mit ortum geben zu Wulffenbüttel/vnder unserm hircunden auffgedrucktem Secret Siegel/ann dreissigsten tag Aprilis/Nach Christi unsers Seligmachers geburt fünffhundert und im Enden und fünffzigsten Jare.

Herzog Heinrich d. J. von Wolfenbüttel weist die Juden aus seinen Landen. 1557 April 30 (HStA Hannover, Cal. Br. 23 b Nr. 343).

tel in den Jahren 1590/91 eine erneute Ausweisung der Juden aus dem Herzogtum verfügte⁸⁵.

In Hannover setzte sich die Reformation als im wesentlichen von der Bürgerschaft getragene und stark mit sozialrevolutionären Zügen behaftete Bewegung gegen den katholischen Landesherrn, Herzog Erich d. Ä. von Calenberg-Göttingen, und den eidlich dem Landesherrn verbundenen Rat der Stadt durch. Die von Urbanus Rhegius verfaßte „Kirchenordnung der statt Hannofer“ (1536), die „theologisch wohl bedeutendste Kirchenordnung Niedersachsens“⁸⁶, schloß diese erste Phase der Reformation ab.

Derselbe Urbanus Rhegius betätigte sich 1533 in Hannover, wie bald darauf auch in Braunschweig, in Belangen der evangelischen Judenmission; zu diesem Zweck soll er des öfteren in die Synagoge gegangen sein, um über die Ankuft des Messias zu disputieren, doch offenbar mit wenig Erfolg⁸⁷. Die Nachricht vom Auftreten des Reformators in der Hannoverschen Syn-

agoge läßt zugleich erkennen, daß um diese Zeit eine funktionierende Kultusgemeinde bestand, die das „Minjan“⁸⁸ aufbringen konnte.

85 Mandat von 1590 Jan. 6, gedruckt: Jung (wie Anm. 78), S. 95–99; Juden, die von Herzog Julius einen Schutzbrief erhalten hatten, sollten nach Ablauf der Geltungsdauer, alle anderen bis zum 25. März das Land verlassen. Das Mandat wurde 1591 Juni 28 erneuert und verschärft: bis zum kommenden Michaelistag (29. Sept.) hatten alle Juden, ob mit oder ohne Schutzbrief, das Land zu verlassen; gedruckt: Jung, S. 100–103. Nach Interzession Kaiser Rudolfs II. lockerte Heinrich Julius im Jahre 1594 die Bestimmungen insofern, als er den Durchzug durch sein Territorium gestattete, jedoch unter der Bedingung, daß die Juden „sich gleichwohl darein an keinem Ort über eine oder zum längsten zwo Nacht verhalten“; Mandat von 1594 Dez. 17, gedruckt: Jung, S. 103–105.

86 Krumwiede (wie Anm. 63), S. 16 f.

87 Vgl. Wiener (wie Anm. 78), S. 132 f.

88 Zum Abhalten eines Gottesdienstes erforderliche Mindestzahl von zehn religionsmündigen (d. h. älter als 12 Jahre) männlichen Juden.

Im Jahre 1550 nahm der Rat einen vermögenden Juden, Isak, mit seinen Angehörigen, insgesamt sieben Personen, auf, weil Isak „zu behueff der muntze fromen und nutz disser stadt“ günstige Finanzgeschäfte getätigt hatte. Neben der üblichen Auflage, keinen unredlichen Wucher zu treiben, wurden sie auch hier verpflichtet, sich nicht „wedder unsern Christlichen glauben und wahrer religion“ zu äußern, sondern vielmehr ihrem Kultus still und ohne Aufsehen nachzugehen⁸⁹.

Von dem Ausweisungsmandat Erichs II. aus dem Jahre 1553 war natürlich auch die Stadt Hannover betroffen, doch konnte der Rat die Durchführung mit dem Hinweis darauf ablehnen, daß ihm bereits im Jahre 1375 durch die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg das Judenregal übertragen worden war⁹⁰. Im Jahre 1574 mahnte Erich II. die Stadt erneut, ungesäumt „der ganntzen Judschaft bey Eich, niemands auszgenommenn“, das Geleit aufzukündigen⁹¹. Doch auch dieser Anordnung kam der Rat nicht nach und nahm einige Jahre später wiederum eine — vermögende — Judenfamilie auf⁹². Der Konflikt um die Judenpolitik zwischen der Stadt und ihrem Landesherrn endete, als nach dem Tode Erichs II. im Jahre 1584 das Fürstentum Calenberg-Göttingen im Erbgang an Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel fiel und Hannover damit in den Geltungsbereich von dessen judenfreundlichem Privileg aus dem Jahre 1578 trat⁹³.

Inzwischen aber war den Hannoverschen Juden und dem Rat ein anderer Gegner vor Ort erstanden: die evangelischen Pastoren, voran Conrad Weck (Kreuzkirche), Heinrich Garber (Marktkirche) und Georg Niemeier (St. Aegidien), hatten — vielleicht nach dem von Martin Chemnitius inszenierten Braunschweiger Vorbild — in aufsehenerregenden Predigten die Juden wegen Wuchers, Betrugs und Gotteslästerung angegriffen und auch heftige Vorwürfe an den Rat wegen seiner Duldsamkeit gerichtet⁹⁴; „dahero sich der gemeine Pofel beduncken lassen, sie thun nicht unrecht daran, das sie mit Steinen off die Juden werffen“⁹⁵.

Offenbar im Zweifel darüber, wie er sich und die Juden gegen derartige Attacken schützen könne, beauftragte der Rat gleich vier Fakultäten — die theologische zu Helmstedt, die juristische zu Helmstedt, Leipzig und Wittenberg — mit Gutachten. Die Helmstedter theologische Fakultät empfand es als „ganz

schmerzlich zu vornehmen, das unter Christen bey dem Hellen licht des Evangely“ überhaupt noch Juden geduldet würden und riet, „die außgegebenen [Schutz]briefe so viel müglich zu cassiren“⁹⁶. Die juristische Fakultät derselben Universität hingegen — wie auch die Leipziger und Wittenberger — äußerte, daß die mit den Juden abgeschlossenen Aufnahmeverträge einzuhalten seien und verwies auf die Judenprivilegien des Reiches; die Geistlichen sollten „von ihrem übermeßigen schelden und hefftigen straff Predigten billich abgemahnet, und die zu moderiren und einzuziehen“ angehalten werden⁹⁷.

Der Hannoversche Rat aber ließ sich zu einer Abkehr von seiner bisherigen Judenpolitik bestimmen, indem er 1588 den Geschäftsverkehr zwischen Juden und Christen untersagte. Die im selben Jahr in die Altstädter Statuten aufgenommene Bestimmung, daß künftig niemand, der nicht Anhänger der Augsburgischen Konfession sei, in der Stadt geduldet würde, war zwar nicht in erster Linie gegen die Juden gerichtet, betraf sie aber gleichwohl⁹⁸. Die Ausweisungsmandate des Herzogs Heinrich Julius von 1590/91 konnten danach für die Hannoverschen Juden kaum noch eine Überraschung darstellen⁹⁹.

V. Judenpolitik in der Stadt Hildesheim

In Hildesheim wurde die Reformation nach langjährigen Auseinandersetzungen erst im Jahre 1542

89 Druck des Schutzbriefes: Wiener (wie Anm. 78), S. 168—170.

90 Vgl. P. Aufgebauer: Hannover, in: *Germania Judaica* (wie Anm. 4).

91 Vgl. oben, S. 39 und Anm. 81.

92 Schutzbrief von 1580 Nov. 5, gedruckt: Wiener (wie Anm. 78), S. 290—292.

93 Vgl. oben, S. 39.

94 Vgl. hierzu und zum folgenden: M. Wiener: Zur Geschichte der Juden in der Residenzstadt Hannover, in: *Jahrbuch für die Geschichte der Juden und des Judentums* 1, 1860, S. 169—215, bes. S. 192 ff.

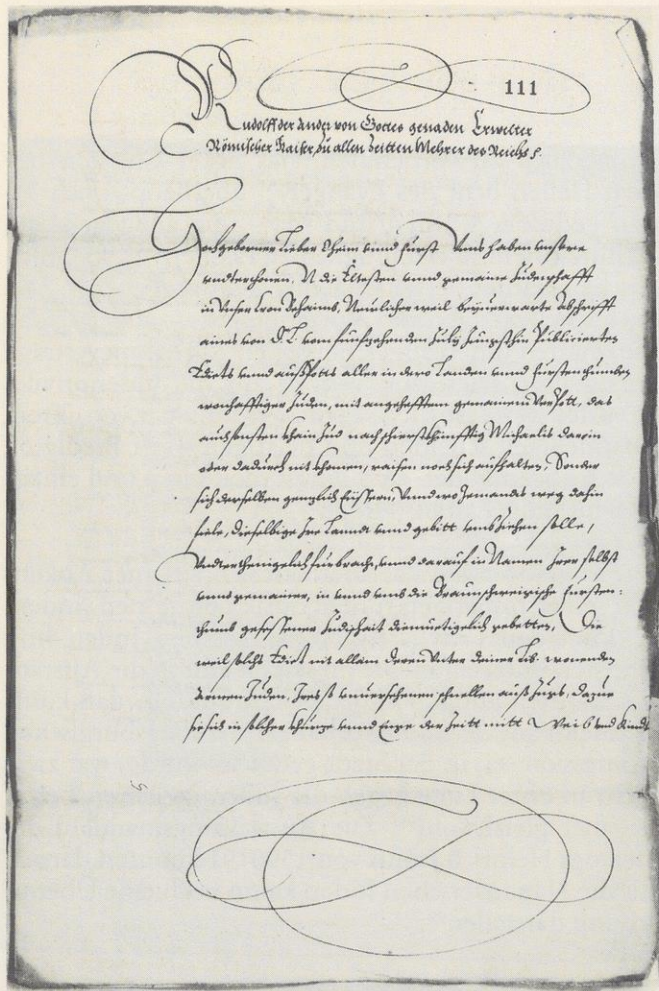
95 Ebd., S. 194.

96 Ebd., S. 195.

97 Ebd., S. 199 f.

98 Vgl. ebd., S. 203—205.

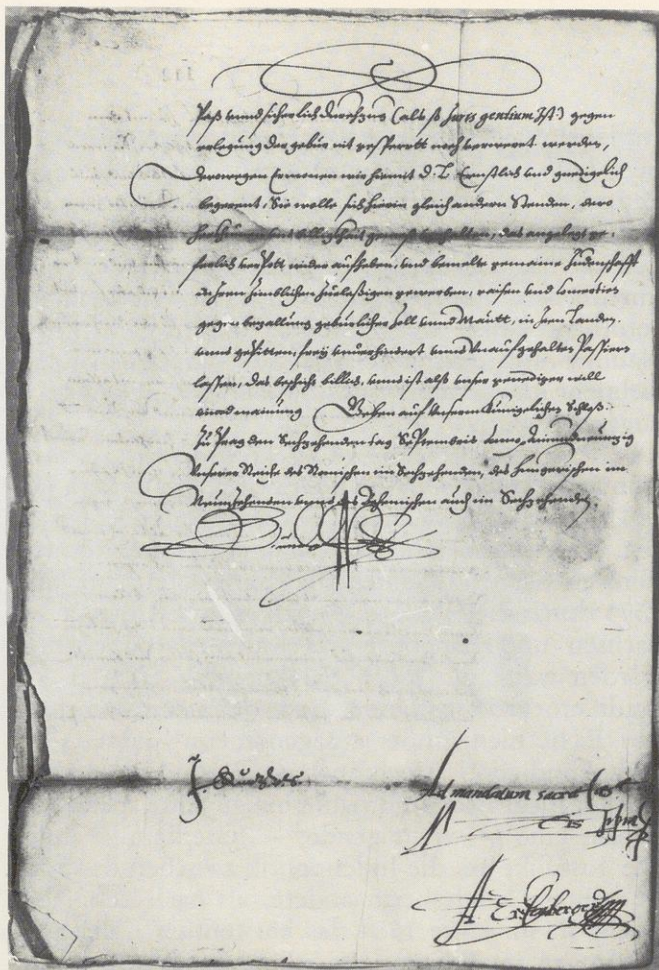
99 Vgl. oben S. 39 f.; überdies bereitete der Rat im Dezember 1589 die Bürgerschaft darauf vor, daß der Landesherr die Juden „inn kurtzen tagen“ ausweisen werde; vgl. Wiener (wie Anm. 78), S. 292.



Kaiser Rudolf II. drängt Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel, sein verschärftes Ausweisungsmandat von 1591 zurückzunehmen (Auszug; HStA Hannover, Cal. Br. 25 Nr. 552 fol. 111r und 112v).

endgültig eingeführt; im September dieses Jahres nahm der Rat eine im wesentlichen von Johannes Bugenhagen formulierte Kirchenordnung an¹⁰⁰. Gleichzeitig trat die Stadt dem Schmalkaldischen Bund bei. Auch im Falle Hildesheims stand eine evangelisch gewordene Stadt gegen einen katholischen Landesherrn; doch residierten die Hildesheimer Bischöfe des 16. und 17. Jahrhunderts überwiegend nicht in ihrem Bistum.

Im Unterschied zu Braunschweig und Hannover bestand in Hildesheim während des 16. Jahrhunderts keine jüdische Kultusgemeinde. Doch hielten sich um 1540 immerhin so viele Juden hier auf, daß ihre wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang dem Rat ein Dorn im Auge war, um so mehr, als nach ihrem Beispiel sich auch Christen dem „schändlichen Wucher“ widmeten. Im Frühjahr 1542, wenige Monate vor Einführung der Reformation, erließen Rat, Älter-



leute, Ämter und Gilden eine umfassende Verordnung, um die „Wuchergeschäfte“ einzudämmen¹⁰¹. Insbesondere wandten sie sich gegen die Praxis, daß einzelne christliche Bürger sich mit ihrem Kapital in Höhe von vier- und fünftausend Gulden als stille Teilhaber der Juden betätigt und auf diese Weise von den hohen Zinsen, bis zu 43 Prozent jährlich, profitiert hätten. Bei Todesstrafe wurden derartige Verbindungen zwischen Christen und Juden untersagt. Wenige Wochen später erging ein Ratsbeschluß, daß keine Juden mehr verleitet und daß sie nach Ablauf der gegenwärtigen Schutzbriefe in der Alt- und Neustadt sowie auf dem Moritzberg nicht mehr geduldet

100 Vgl. Krumwiede (wie Anm. 63), S. 57 ff.; G. Erdmann: Reformation und Gegenreformation im Fürstentum Hildesheim (VeröffNdSächsG 1), 1899.

101 Urkundenbuch der Stadt Hildesheim Bd. 8, hg. von R. Doebner, Nr. 861.

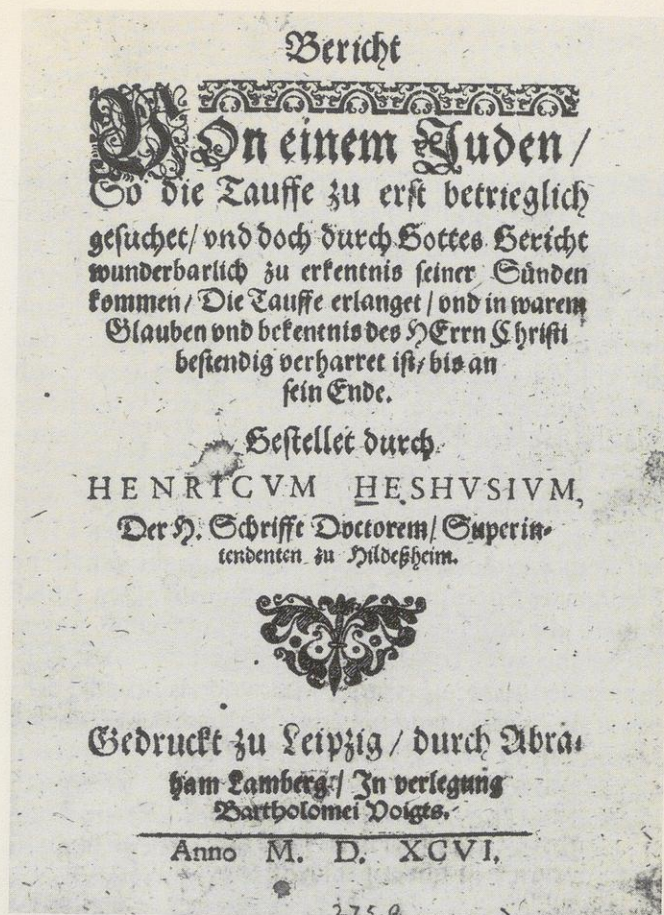
würden¹⁰². Ein einziger Jude, namens Leifmann, entging der Geleitsaufkündigung. Denn nachdem „das Licht des heiligen Evangelii alhir binnen Hildensheim auch ufgangen“¹⁰³, wandten sich die Prediger, voran der erste Superintendent Jost Isermann, mit der Bitte an den Rat, Leifmann weiterhin zu dulden, weil er „der hebraeischen Sprache trefflich kundig“¹⁰⁴ sei und die evangelischen Geistlichen in ihr unterrichten könne; dem stimmte der Rat zu.

Die von seiten der Stadt Hildesheim gegenüber den Juden während des 16. Jahrhunderts betriebene Politik bestand im wesentlichen darin, die Zahl der sich hier über längere Zeit aufhaltenden so einzuschränken, daß es ihnen nicht gelingen konnte, eine funktionierende Kultusgemeinde zu etablieren.

Überwiegend restriktiv war auch die Judenpolitik der Bischöfe; dies zeigen beispielsweise die auf der Diözesansynode von 1539 durch Valentin von Tetteleben erlassenen Bestimmungen *De judeis*, in denen die das Verhältnis zwischen Christen und Juden betreffenden Basler Konzilsbeschlüsse von 1434 wiederaufgenommen wurden¹⁰⁵.

Ein Wandel trat erst unter dem Regiment des ersten Wittelsbachers auf dem Hildesheimer Bischofsstuhl, Prinz Ernsts II. von Bayern, Kurfürst und Erzbischof von Köln, ein; gegen den hinhaltenden Widerstand des Rates erreichte Ernst im Jahre 1587, daß sein Hoffaktor Nathan Schay nebst einigen anderen Juden in Hildesheim verbleiben durfte. Gleichzeitig betrieb Ernst II. im Zeichen der Gegenreformation die Ansiedlung der Jesuiten in Hildesheim. Als bald sahen die protestantischen Prediger, voran der Superintendent Heinrich Heßhusius, durch „beyderley Hauffen, die Juden undt Esauiter“ (wie sie die Jesuiten polemisch bezeichneten) sowohl die Freiheit des Evangeliums als auch den Frieden in der Stadt gefährdet. Im Jahre 1595 kam es zu gewalttätigen Ausschreitungen gegen die Jesuiten und ihre gerade gegründete Schule, und nur ein von Ernst II. erwirktes kaiserliches Mandat verhinderte, daß sie aus der Stadt geworfen wurden¹⁰⁶.

Die Vertreibung der Juden gelang indessen: als bekannt wurde, daß der prominente Hoffaktor Nathan Schay und ein anderer Jude namens Marx nach dem Tod ihrer Ehefrauen jeweils deren Schwester geheiratet hatten, nahmen die evangelischen Geistlichen diese „offensichtliche Blutschande“ — in der Tat stell-



Bericht des Hildesheimer Superintendenten Heßhusius über die Taufe eines Juden (Titelseite. Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, Sign.: Gv 876).

ten die damaligen Ehegesetze eine derartige Verbindung unter Strafe¹⁰⁷ — zum Anlaß, im Einvernehmen mit dem aus persönlicher Geltungssucht handelnden Bürgermeister Henni Arneken auf eine Ausweisung aller Juden hinzuwirken. Durch Mandat vom 14. Ok-

102 Stadtarchiv Hildesheim, Best. 50 Nr. 32 fol. 292r; vgl. P. Aufgebauer: Geschichte der Juden in der Stadt Hildesheim im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim) — im Druck.

103 Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100/21 Nr. 94 Bd. I fol. 162r.

104 Privilegia, Statuta und Sanctiones pragmaticae der [...] Stadt Hildesheim, Hildesheim 1738, S. 309; vgl. auch Wiener (wie Anm. 75), S. 369.

105 Vgl. künftig Aufgebauer (wie Anm. 102).

106 Vgl. B. Duhr: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, Bd. 1, 1907, S. 113–115.

107 Vgl. zu dem ganzen Vorgang künftig Aufgebauer (wie Anm. 102).

tober 1595 wies die Samtregierung den „verfluchten Juden“ die Tore¹⁰⁸. Erst nach einem langjährigen Rechtsstreit, der bis vor das Reichskammergericht zu Speyer und das kaiserliche Hofgericht zu Prag getragen wurde, erreichten die Juden, nicht zuletzt dank der Anstrengungen des Hoffaktors Nathan Schay, daß der Hildesheimer Rat sie gegen ein „Geschenk“ von 1200 Goldgulden im Jahre 1601 erneut vergleitete. Welche Gesichtspunkte die Haltung der protestantischen Geistlichen gegenüber den Juden im allgemeinen bestimmten, zeigt beispielhaft eine wenige Wochen vor der Vertreibung, am 19. September 1595, auf dem Altstädter Markt vor dem Rathaus gehaltene Predigt des Superintendenten Heßhusius. Den Anlaß bildete die öffentlich vollzogene Taufe eines wegen Diebstahls zum Tode verurteilten Juden¹⁰⁹: man wollte sie, die Juden, „gerne lieben / vnd als Brüeder achten / alles liebes vnd gutes ihnen erzeigen [. . .] wenn sie mit vns in Erkenntniß vnd Anruffung / vnsers einigen Heylandes vnd Mitlers Jesu Christi / einig sein köndten“. Doch verharrten sie in ihrer „Verstockung [. . .] also das ich nicht sehe / wie man solche bey sich leiden / vnd Christen mit ihnen umbgehen können“. Und dann folgt der ganze Kanon von Gotteslästerungen, die die Juden angeblich verübten, sowie die bekannten Unterstellungen von Ritualmorden, Hostien-schändungen, schließlich auch politischem Verrat und Komplizenschaft mit den Feinden des christlichen Abendlandes: „Den Türcken sind sie viel geneigter als vns / ja / wan sie vom Siege der Türcken hören / frewen sie sich / denn die Türcken haben auch die Beschneidung / vnd sind auch mit inen den Juden / mehr denn mit vns zufrieden / die Juden hoffen durch die Türcken / wider zu ihrem Reich vnnd Land zukommen / wie auch dieser [der Täufling] oft außgesaget hat: Die meiste verreherey / vnnd Verkundschaffung kömpt dem Türcken zu / von vns Christen / durch die Juden.“ Taufwillige würden bei den Juden auf Leben und Tod verfolgt, „also hefftig das sie auch dem jenigen / der einen getauften Juden erschlage / teglich wünschen / das seiner als eines frommen im ewigen Leben gedacht werde“. Doch wie aus Saulus ein Apostel wurde, sollte man jede Gelegenheit ergreifen, die Juden aus „solcher gewrelicher verstockung“ zu bringen, denn: „Wir wissen auch / das für Gott kein vnterscheid sey der Personen / da nicht geachtet werde / Jude oder Griche / Knecht oder freyer / Man oder Weib / wie Paulus redet / sondern in allerley Volck / wer Gott fürchtet vnnd recht thut / Gott wolgefalle / wie Petrus redet / vnd das Christus so wol für die Juden als für die Heiden gelid-

ten / vnd bezahlet habe / vnnd sie alle ohne vnterscheid zu sich ruffe.“

Vergleicht man die hier für einige der evangelisch gewordenen Territorien und Städte skizzierte Entwicklung mit den Verhältnissen im Reich und im übrigen Europa, so ist zu sagen, daß im großen und ganzen sich überall dieselbe Tendenz zu einer restriktiven Judenpolitik zeigt. Die Ausweisung der Juden aus Städten und Territorien bleibt eine charakteristische Erscheinung — ohne einen wesentlichen Unterschied der Konfessionen¹¹⁰. Zwar lassen sich typische Motive der protestantischen Judenpolitik beschreiben, doch wirkte sich insgesamt diese Politik für die Juden nicht günstiger aus als die herkömmliche repressive katholische. Auch die literarisch-theologischen Äußerungen zur Judenfrage unterscheiden sich bei Katholiken und Protestanten im Prinzip nicht; Martin Luther und Johannes Eck, der bedeutende Gegenreformer, stehen in ihren judenfeindlichen Ansichten einander kaum nach¹¹¹. Das heißt aber: die Ansätze, die in der Rechtslehre und in den kaiserlichen Privilegien sichtbar werden und deren Intention es war, die Juden als Bekenner ihres Glaubens zu tolerieren, ihnen Rechtssicherheit und wirtschaftliche Existenzmöglichkeiten zu geben, sind überwiegend nicht Realität geworden — zur Enttäuschung der Juden auch und vor allem nicht unter dem Zeichen der Reformation. Die Konzeption der evangelischen Freiheit blieb beschränkt auf die „Freiheit eines Christenmenschen“.

108 Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100/84 Nr. 4a (Konzept).

109 Dieser, Michael von Bodenwerder, hatte sich — zunächst unter dem Vorwand, die Taufe erlangen zu wollen — in Hildesheim Quartier verschafft und bei der Gelegenheit einen Diebstahl verübt; das gleiche hatte er bereits in Kassel exzerziert. Er wurde zum Tode verurteilt, beharrte jedoch auf dem Verlangen nach Taufe, die ihm am Tag der Hinrichtung öffentlich auf dem Markt erteilt wurde. Bei dieser Gelegenheit hielt Heßhusius die hier zitierte Predigt. Er berichtet über den ganzen Fall weitläufig in einer Schrift von 70 Druckseiten: „Bericht von einem Juden / So die Tauffe zu erst betrieglich gesucht / vnd doch durch Gottes Gericht wunderbarlich zu erkenntnis seiner Sünden kommen / Die Tauffe erlangt / vnd in warem Glauben vnd bekenntnis des HERN Christi bestendig verharret ist / bis an sein Ende.“ — Leipzig 1596 (Exemplar in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel); die Predigt ist abgedruckt S. 39—49.

110 Vgl. Dubnow (wie Anm. 8), S. 199 ff.; F. Priebatsch: Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert, in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Festschr. Dietrich Schäfer, 1915, S. 564—651, bes. S. 601 ff.

111 J. Eck: Ains Judenbüchclins Verlegung, Ingolstadt 1541; vgl. Oberman (wie Anm. 19), S. 45—47, 95 f.